

## **STATUTEN FAMILIEN-, PAAR- UND ERZIEHUNGSBERATUNG**

### **Name, Sitz**

- Art. 1
- 1) Unter dem Namen Familien-, Paar- und Erziehungsberatung besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
  - 2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Zweck**

- Art. 2
- 1) Der Verein bietet gezielt Unterstützung für Familien, Paare und/oder einzelne Familienmitglieder zur Bewältigung des Alltags an.
  - 2) Die Hilfe richtet sich an Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Fachleute.
  - 3) Zur Erreichung dieses Zwecks führt er eine Beratungsstelle.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 3
- 1) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.
  - 2) Personen mit einem Anstellungsvertrag der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung können nicht Mitglieder des Vereins werden. Als Mitglieder können soziale Dienste, Vereine, Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen aufgenommen werden.
  - 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
  - 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres.
  - 5) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Mitglied ausschliessen.

- 6) Für Personen, welche sich um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird erlassen.

### **Finanzen**

- Art. 4 Die Finanzierung erfolgt durch:
- a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Einnahmen für Dienstleistungen;
  - c) Beiträge der öffentlichen Hand;
  - d) Spenden, Legate.

### **Mitgliederbeitrag, Haftung**

- Art. 5
- 1) Der Mitgliederbeitrag beträgt
    - a) für natürliche Personen CHF 20.-
    - b) für juristische Personen CHF 60.-
    - c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
  - 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  - 3) Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Vereinsorgane**

- Art. 6 Die Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen, ausserdem auf Beschluss des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher einzuladen.
- 3) Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.
- 4) In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen:
  - a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren;
  - b) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres;
  - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
  - d) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands;
  - e) Änderung der Statuten;
  - f) Auflösung des Vereins.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Beschlüsse über Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins werden mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.

### **Vorstand**

- Art. 8
- 1) Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die über Kenntnisse im psychosozialen Bereich, Gesundheitswesen oder Wirtschaftsbereich verfügen.
  - 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
  - 3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
    - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
    - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
    - c) Strategische Führung der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung;
    - d) Fortschritts- und Ergebniskontrolle;
    - e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung;
    - f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

### **Revisionsstelle**

- Art. 9
- Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **Auflösung**

- Art. 10
- Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zuzuweisen zur Verwendung im Sinne von Art. 2.

**Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 11. September 2012**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom  
16. Juni 2009.